

## Parlamentarischer Vorstoss

2024/228

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Einwohnerrat und Gemeindekommission – nachvollziehbare Regelung der Unvereinbarkeiten in den Gemeindelegislativen</b>
Urheber/in:	Ursula Wyss
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Candreia-Hemmi, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Winter
Eingereicht am:	11. April 2024
Dringlichkeit:	—

---

### Ausgangslage

Gemeindegesezt (SGS 180) §9

«1 Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.»

«2 Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104–106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91–95) angehören.»

Das Gemeindegesezt (SGS 180) regelt die allgemeine Unvereinbarkeit für politische Ämter u.a. in Bezug auf Angestellte der Gemeindeverwaltung und seit 2018 auch auf Lehrpersonen der kommunalen Schulen sowie Kreisschulen und Musikschulen, denen es gemäss § 9 Abs.1 untersagt ist, ein Mandat in kommunalen «Behörden und Kontrollorganen» auszuüben.

In der Konsequenz bedeutet die Umsetzung von § 9 Abs.1 und Abs. 2, dass stimmberechtigte Gemeindeangestellte und Lehrpersonen der kommunalen Schulen, Kreisschulen und Musikschulen kein Mandat in einer Gemeindekommission ausüben können, aber in einem Einwohnerrat Einsitz nehmen dürfen. Der Einwohnerrat ist die Legislative der Gemeinde und ersetzt die Gemeindeversammlung. Es versteht sich deshalb von selbst, dass ihm alle Stimmberechtigten, auch Gemeindeangestellte angehören dürfen. Die Gemeindekommission sei gemäss Rechtdienst des Kantons trotz ihrer Bezeichnung als «Kommission» als «Behörde» einzuordnen, und ist deshalb von der Unvereinbarkeitsbestimmung bezüglich «Behörden und Kontrollorganen» § 9 Abs.1 betroffen.

---

## **Kommunale Legislative**

Die Gemeindekommission ist ein eigenartiges Konstrukt und nur im Kanton Baselland bekannt. Im Grundsatz ist sie ein Organ der Gemeindeversammlung, die einige ihrer Aufgaben an die Gemeindekommission delegiert.

Die Gemeindekommission hat deutlich weniger Kompetenzen als der Einwohnerrat, der alle Funktionen einer Gemeindeversammlung übernimmt. Hauptaufgabe der Gemeindekommission ist es, die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und diesbezüglich Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung zu stellen. Darüber hinaus kann die Gemeindekommission wie auch der Einwohnerrat eine Finanzkompetenz, die über die des Gemeinderates hinausgeht, ausüben, ständige Kommissionen, Kontrollorgane und, sofern dies die Gemeindeordnung vorsieht, kommunale Behörden besetzen. Jedoch übt die Gemeindekommission diese Kompetenzen ausser bei der Besetzung der Kontrollorgane im Gegensatz zum Einwohnerrat in der Regel nicht eigenständig aus.

## **Landratsvorlage 2015/68**

In der Vorlage zum Geschäft 2015/68 nahm der Regierungsrat das Anliegen bezüglich der Unvereinbarkeit von Mandaten in «Behörden und Kontrollorganen» geltend für alle Gemeindeangestellten, auch für die «Gemeindelehrkräfte» erneut auf, nachdem im Rahmen der dritten Revision des Gemeindegesetzes (Vorlage 2011/047) der Landrat am 22.9.2011 diese Funktionen für Gemeindelehrpersonen in derselben Gemeinde weiterhin als miteinander vereinbar belassen wollte.

Im Zuge dreier ausführlicher Debatten im Landrat, stand die Unvereinbarkeit von Mandaten der «Gemeindelehrkräfte» im Gemeinderat im Fokus. Befürchtungen bezüglich allfälliger Interessenskonflikte von Gemeindelehrpersonen in der Gemeindekommission wurden nicht diskutiert. Dies ist insofern nachvollziehbar, als der Gemeindekommission im Vergleich zum Gemeinderat wie auch zu den anderen kommunalen Behörden der Exekutive hoheitliche Aufgaben und Befugnisse fehlen, die sie eigenständig ausüben kann.

**Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, in wie weit die Mitwirkung in der kommunalen Legislative für alle Stimmberechtigten vergleichbar ermöglicht werden kann vorzugsweise, ohne dass dies in jeder Gemeindeordnung festgehalten werden muss.**

**Der Regierungsrat wird gebeten,**

- **dem Landrat eine Lösung vorzuschlagen, um für Lehrpersonen der kommunalen Schulen und Kreisschulen der Primarstufe sowie der Musikschulen die Voraussetzung zu schaffen, dass sie ein Mandat in der Gemeindekommission ausüben können.**
- **und zu prüfen, ob auch für Angestellte der Gemeindeverwaltung ein Mandat in der Gemeindekommission möglich sein kann und diesbezüglich die Unvereinbarkeit aufgehoben werden kann.**